



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

22/2021

# Mitteilungsblatt / Bulletin

23. Juni 2021

---

**Studien- und Prüfungsordnung  
des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen  
des Fachbereichs Rechtspflege  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 19.05.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren .....	3
§ 3	Besondere Ziele des Studiengangs .....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums .....	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte .....	4
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen .....	5
§ 7	Bachelorprüfung .....	5
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote .....	6
§ 9	Abschlussgrad .....	6
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte .....	6
§ 11	Inkrafttreten .....	7
Anlage	.....	8
	Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen. ....	8

## **Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.05.2021**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium aufnehmen sowie für alle Studierenden, die in diese Ordnung übergeleitet wurden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren**

(1) Die Aufnahme von Studierenden für das erste Fachsemester erfolgt zum Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

### **§ 3 Besondere Ziele des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang Recht im Unternehmen verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Die Studierenden werden befähigt, als Fach- und Führungskräfte in praxisrelevanten Spezialgebieten des Rechts der Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, in Unternehmen, Großkanzleien und Verbänden, in der Kreditwirtschaft und in der insolvenz- und vollstreckungsrechtlichen Beratung und Bearbeitung qualifiziert und verantwortlich tätig zu sein.

(2) Die Vermittlung von breiten Kenntnissen der Rechtswissenschaften sowie Grundlagenkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre spiegelt die Anforderungen an das Fachwissen wider, über das die Studierenden berufsfeldbezogen nach Ende des Studiums verfügen. Arbeitsgruppen und Übungen sind integraler Bestandteil des Lehrkonzepts und schulen die kritische Auseinandersetzung und Anwendung der zuvor erlernten Methoden und Konzepte. Die sukzessive Vertiefung der Fachinhalte stellt die Absolventinnen und

Absolventen auf eine breite wissenschaftlich-methodische Basis, die dem interdisziplinären Charakter der künftigen Tätigkeitsfelder Rechnung trägt.

(3) Zusätzlich zur juristischen Fachkompetenz wird besonderer Wert auf den Erwerb übergreifender Schlüsselkompetenzen gelegt, um durch Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden eine aufgabenadäquate berufliche Qualifizierung zu erreichen. Die erworbenen instrumentalen und systemischen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihr Wissen und Verstehen in ihrem Beruf als qualifizierte Mitarbeitende anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es werden 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder in ausgewählten Modulen Englisch.

(4) Die Praktika werden in der Regel im fünften und siebenten Fachsemester absolviert. Die Ziele der Praktika und ihre Durchführung sind in der jeweils gültigen Praktikumsordnung festgelegt.

#### **§ 5 Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte**

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStd/PrüfO der Fachbereichsrat.

(3) Im Studium Generale angebotene Module können bis zu einem Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten gemäß § 6 Abs. 8 RStud/PrüfO als Wahlpflichtmodule belegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Weiterhin kann der Fachbereichsrat beschließen, welche einzelnen zu wählenden Module durch geeignete Module anderer Bachelorstudiengänge der HWR Berlin ersetzt werden können.

(4) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte ist Ansprechperson für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(5) Die oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes;
- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

## § 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Für die Prüfungsanmeldung gilt § 14 RStud/PrüfO.
- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:
  - a) Hausarbeit (H)

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 6.000 bis 8.000 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.
  - b) Klausur (K)

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt bis zu drei Zeitstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren können in mehrere Teilklausuren, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.
  - c) Mündliche Prüfung (M)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
  - d) Leistungstest (LT)

Der Leistungstest kann in mündlicher und schriftlicher Form erfolgen. Näheres bestimmt die prüfende Person.
  - e) Praxistransferbericht (PTB)

Die Bearbeitungszeit von Praxistransferberichten beträgt eine Woche nach Abschluss des jeweiligen Praktikumszeitraums. Der Umfang des Praxistransferberichts soll 1.000 bis 2.000 Wörter betragen.
  - f) Referat (R)

Die Dauer des Referats beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten.
- (4) Für ein endgültig nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO auf Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7 Bachelorprüfung

- (1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.
- (2) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 9.000 bis 12.000 Wörtern (reiner Text) haben. Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Die Bachelorarbeit ist in einer Lehrsprache des Studiengangs abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Bachelorprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.

(5) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Zweitprüfenden können sich dem Votum der Erstprüfenden anschließen.

(6) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten. Die mündliche Bachelorprüfung orientiert sich an den Themen der Module des Studiengangs. Durch die mündliche Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student über gesichertes Wissen in den Fachgebieten der Module verfügt.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

## **§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote**

(1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.

(2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:

a) gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten:	0,7
b) Note der Bachelorarbeit:	0,2
c) Note der mündlichen Bachelorprüfung:	0,1

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 9 Abschlussgrad**

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

“Bachelor of Laws (LL.B.)”

verliehen.

## **§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR in Kraft.

**Anlage**

**Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen.**

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP
1	BGB Allgemeiner Teil	LV Ü	K		P	2 1	5												
2	Schuldrecht	LV Ü	K		P	2 1	5												
3	Immobiliarsachenrecht I	LV Ü	K		P	3 2	8												
4	Deskmanagement + Digitalisierung	Ü	LT	UB	P	3	5												
5	BWL I	LV Ü	K		P	3 2	7												
6	Zivilprozessrecht	LV Ü	M		P			2 1	5										
7	Mobiliarsachenrecht	LV Ü	M		P			2 1	5										
8	Immobiliarvollstreckung	LV Ü	K		P			3 1	6										
9	Allgemeines Zwangsvollstreckung	LV Ü	M		P			3 1	6										
10	BWL II	LV Ü	K		P			4 1	8										
11	Immobiliarsachenrecht II	LV Ü	K		P					2 1	5								
12A	Bankrecht	Ü	K		WP					3	5								
12B	Wettbewerbsrecht/Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht																		
13	Vertragsgestaltung/-verhandlung	LV Ü	M		P					2 1	5								
14	Miet- und Pachtrecht	LV Ü	K		P					4 1	8								
15	Insolvenzrecht I	LV Ü	H		PM					4 1	7								
16A	Versicherungsrecht	Ü	Moder R		WP							3	5						
16B	National and EU Business Law																		
17	Handels- und Gesellschaftsrecht I	LV Ü	K		P							3 1	6						
18	Soft Skills	Ü	LT	UB	P							4	6						
19	Steuerrecht	LV Ü	M		P							4 1	8						
20	Kartellrecht	LV	M		P							3	5						
21	Wirtschaftsenglisch	Ü	LT	UB	P									3	5				
22A	Rechtliche Aspekte der Globalisierung	Ü	K oder M		WP							3	5						
22B	Legal Aspects of Globalisation																		
23	Mediation, ADR	PS	LT	UB	P							3	5						
24	Praktikum I		PTB	UB	WP											15			
25	Handels- und Gesellschaftsrecht II	LV	K		P											6	9		
26	Insolvenzrecht II	LV	K oder M		P											5	7		
27	Arbeitsrecht	LV	K		P											6	9		
28	Compliance	LV	K oder M		P											3	5		
29	Praktikum II		PTB	UB	WP														15
30	<b>Bachelorprüfung</b>																		
					WP														10
					WP														5
	<b>Summe Semesterwochenstunden</b>	<b>105</b>				<b>19</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>9</b>	<b>20</b>	<b>0</b>							
	<b>Summe ECTS-Leistungspunkte</b>	<b>210</b>				<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>						

<b>Abkürzungen</b>			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Referat	R
Hausarbeit	H	Semesterwochenstunden	SWS
Klausur	K	Seminaristischer Lehrvortrag (40 Studierende)	LV
Mündliche Prüfung	M	Übung (20 Studierende)	Ü
Pflichtmodul	P	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Praxistransferbericht	PTB	Wahlpflichtmodul	WP
Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS		